13 K 7/22

Amtsgericht Lemgo

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 24.02.2027, 09:00 Uhr,
Sitzungssaal 102, Am Lindenhaus 2, 32657 Lemgo

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Lemgo, Blatt 6901,
BV lfd. Nr. 2
Gemarkung Brake, Flur 10, Flurstück 35, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Tannengrunder Straße 16, Größe: 1.093 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem unterkellerten, massiv errichteten eingeschossigen Wohnhaus (Baujahr: 1956, Anbau 1970) mit ausgebautem Dachgeschoss und einer nicht unterkellerten massiven eingeschossigen Garage mit nicht ausgebautem Satteldach bebaut. Angrenzend an die Garage ist ein massiver Schuppen mit Flachdach errichtet. Erdgeschoss (Wohnfläche ca. 92 qm) und Dachgeschoss (Wohnfläche ca. 78 qm) sind in sich abgeschlossen, so dass eine Nutzung als Zweifamilienhaus denkbar ist. Es bestehen umfangreiche Baumängel und -schäden. Bei der Verkehrswertfestsetzung wurde die bestehende Pflicht zur Errichtung eines Kanalkontrollschachtes und und die dadurch voraussichtlich entstehenden Kosten von ca. 7.500,00 € berücksichtigt. Grundstücksgröße: 1.093 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2022

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

189.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.